

4.10.3. Berechnung der Strafzeit nach Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft **ohne weitere Erkrankung** ist nur der gesetzlich festgelegte Schwangerschafts- und Wochenurlaub in die Strafzeit einzubeziehen, soweit nicht Voraussetzungen für eine Nichtanrechnung vorliegen.

Die im vorstehenden Satz enthaltene Einfügung „ohne weitere Erkrankung“ bedeutet, daß ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung, die **vor** dem Schwangerschaftsurlaub oder **nach** dem Wochenurlaub eintritt, ebenfalls in die Strafzeit einzubeziehen ist.

Zum anderen ist unbedingt zu beachten, daß der Schwangerschafts- und Wochenurlaub nicht in jedem Falle insgesamt 26 Wochen beträgt. Im Einzelfall kann der gesetzlich festgelegte Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowohl kürzer als auch länger sein. Nach § 244 Abs. 1 AGB beträgt der Wochenurlaub bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen 22 Wochen, und in § 244 Abs. 2 AGB ist geregelt, daß bei verspäteter Entbindung der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert wird.

Auch § 45 Abs. 3 SVO kann in dem einen oder anderen Fall zutreffen. Es heißt hier: „Wird ein Kind im Alter unter 20 Wochen in **Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe** zur Betreuung in den Haushalt einer anderen Frau bzw. ein Heim aufgenommen, endet der Anspruch der Kindesmutter auf Wochenurlaub mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der anderen Frau bzw. in das Heim, frühestens mit Ablauf der 6. Woche nach der Geburt des Kindes.“

Unter Beachtung der vorgenannten Rechtsvorschriften ist nach Beendigung der Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft als Voraussetzung für die Neuberechnung der Freiheitsstrafe folgendes zu prüfen:

- Wann begann der Schwangerschaftsurlaub und wann endete der Wochenurlaub?
- War die Verurteilte während der Unterbrechung des Vollzugs **vor Beginn** des Schwangerschaftsurlaubs oder **nach Beendigung** des Wochenurlaubs wegen Erkrankung vom Arzt krankgeschrieben und ist sie in der Lage, das durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder durch ärztliches Attest nachzuweisen?
- Liegen eventuell Gründe für eine Nichtanrechnung auf die Strafzeit vor. Dabei ist zu beachten, daß Gründe für eine eventuelle Nichtanrechnung durch die StVE bzw. das JH oder die UHA